

26.

Verordnung
über das Berichtswesen
in der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 20. Juli 1956

(GBl. I S. 599)

Zur Regelung und Kontrolle des Berichtswesens mit dem Ziel einer Verbesserung und Vereinfachung der Verwaltungsarbeit und der Stärkung der Verantwortlichkeit der Leiter der Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes verordnet:

§1

(1) Alle Meldungen, Abrechnungen, Berichte, statistischen Erhebungen und Analysen — im folgenden kurz Berichterstattungen genannt —, die in der Deutschen Demokratischen Republik von einer Mehrzahl von Befragten gefordert werden, sind nur zulässig, wenn sie den von der dazu berechtigten Stelle erteilten Genehmigungsvermerk tragen.

(2) Der Genehmigungsvermerk muß vorliegen, unabhängig davon, ob

- a) es sich um eine einmalige oder periodisch wiederkehrende Berichterstattung handelt;
- b) die Berichterstattung mittels Vordruck oder formlos durchgeführt wird.